



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.56 RRB 1938/0773**
Titel **Straßen.**
Datum 17.03.1938
P. 282–283

[p. 282] Mit Beschluß Nr. 1531 vom 3. Juni 1937 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für den Ausbau der Stationsstraße I. Kl. Nr. 3 in Oberglatt, von der Station bis zur Bäckerei Scherrer mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 97,000 (brutto), wovon zu Lasten des Kantons Fr. 84,460, zu Lasten der Gemeinde Fr. 12,450 gingen. Letztere wurde dann noch zusätzlich mit dem an den Staat abzuliefernden und ihm gutzuschreibenden Mehrwertsbeitragsanteil von Fr. 1,500 belastet.

Die nach Bauabschluß aufgestellte Abrechnung und der Kostenvoranschlag, einander gegenübergestellt, zeigen in den verschiedenen Positionen folgendes Bild:

	Voranschlag		Abrechnung	
	Fr.		Fr.	
I. Landerwerb	360.-		-	
II. Erdarbeiten	7,435.-		2,911.90	
III. Kunstbauten:				
a) Kanalisation	3,810.-		4,569.50	
b) Fahrbahntwässerung	12,325.-		11,296.30	
c) Mauern, Sockel	-		171.10	
// [p. 283]				
			Fr.	Fr.
IV. Steinbett			10,720.-	3,199.35
V. Bekiesung			16,500.-	23,769.25
VI. Fahrbahnbelag			35,495.-	30,369.70
VII. Vermarktung			1,500.-	153.25
VIII. Anpassungsarbeiten			1,200.-	1,643.50
IX. Vorarbeiten und Bauleitung			3,600.-	2,735.-
X. Verschiedenes und Unvorhergesehenes			4,055.-	503.75
			Zusammen	97,000.-
				81.322.60

Hiervon kommen die Beiträge von Bund und Kanton an die Lohnsumme der Arbeitslosen in Abzug, nämlich:

Bund Fr. 8,400.-
Kanton " 4,171.- 12,571.-

Die Nettobaukosten betragen also: Fr. 68,751.60

Die Ausgabenverminderung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich in erster Linie aus den Beiträgen von Bund und Kanton an die Lohnsumme der Arbeitslosen, die im



Voranschlag noch offen gelassen waren. Die Einsparungen bei den Positionen Erdarbeiten und Steinbett sind auf bedeutend bessere Untergrundverhältnisse, als angenommen war, zurückzuführen, dagegen bedingte der Minderbedarf an Steinbett eine vermehrte Kieszufuhr.

Die Ausscheidung der Kosten und deren Verteilung zwischen Staat und Gemeinde erfolgte auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 14. November 1929, sowie des durch die Gemeinde bei der Projektgenehmigung anerkannten Kostenverlegers.

Die auf Fr. 68,751.60 errechneten Nettobaukosten laut detaillierter Bauabrechnung verteilen sich auf den Kanton und die Gemeinde Oberglatt wie folgt:

	Kanton		Gemeinde
	Konto 9	Konto 10	
	Fr.	Fr.	Fr.
Fonds für Hauptverkehrsstr.	37,724.80	18,852.80	12,174.-
Bereits überwiesen sind	<u>47,700.-</u>	<u>26,300.-</u>	<u>7,000.-</u>
Es sind somit noch einzuzahlen bzw. zurückzubuchen	9,975.20	7,447.20	5,174.-

Die Abnahme der Bauarbeiten erfolgte am 2. Dezember 1957 in Anwesenheit von Vertretern des Gemeinderates; sie ergab keinerlei Beanstandungen.

Die Unternehmergarantien dauern bis zum 2. Dezember 1942 (Planie- und Teerasphaltbetonbelag) und bis 2. Dezember 1939 (Entwässerungen). Der Gemeinderat Oberglatt hat die Abrechnung am 8. März 1938 gutgeheissen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abrechnung über den Ausbau der Stationsstraße I. Kl. Nr. 3 von der Station Oberglatt bis zur Bäckerei Scherrer wird genehmigt.

II. Das Hilfskonto ist, nach Überweisung der Restzahlung der Gemeinde Oberglatt von Fr. 5,174 und nach Rückbuchungen von Fr. 9,975.20 aus dem Hilfskonto in den Fonds für Hauptverkehrsstraßen. Konto 9 und von Fr. 7,447.20 in das Konto 10, aufzulösen.

III. Abrechnung und Ausführungsplan werden ins Archiv gelegt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, unter Rückschluß eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Abrechnungsexemplares und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]